

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Rathaus Schenefeld
Fachbereich III, Fachdienst Planen und Umwelt
Holstenplatz 3-5
22869 Schenefeld

E-Mail: planung@stadt-schenefeld.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2021-251-1

Datum:

24.01.2022

Stadt Schenefeld: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Blankeneser Chaussee" für das Gebiet südlich des Osterbrooksweges sowie östlich der Blankeneser Chaussee und westlich der Holzkoppel.

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Meyer,

wir vom *BUND*-SH bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und der Verlängerung des Abgabetermins bis zum 27.01.2022. Hiermit nehmen wir wie folgt Stellung:

Abwägung vom 22.11.2021

Mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanes Nr. 16 hatten wir mit dem Datum vom 19.05.2021 eine Stellungnahme abgegeben. In der Abwägungstabelle ist jedoch unsere Stellungnahme zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt. Hier fehlt die Abwägung zu unserer Stellungnahme zum BP 37.

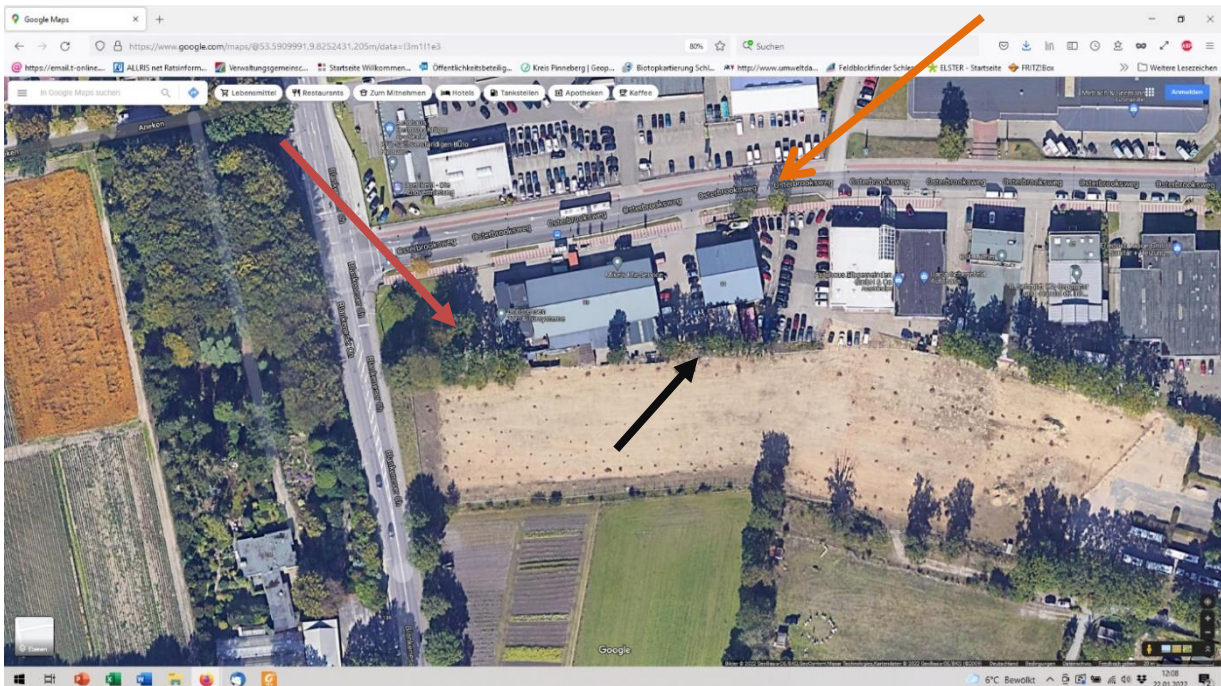
Satzung

Teil A Planzeichnung

Die Planzeichenverordnung von 1990 wurde gem. Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert. Bitte die vorliegende Fassung mit der derzeit gültigen abgleichen und ggfs. ändern.

In der Zeichenerklärung fehlt die Erläuterung zur der Darstellung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)“.

In der Planzeichnung fehlt die Grünfläche nordwestlich des Gewerbegebietes (roter Pfeil) und die Darstellung der zwei Straßenbäume am Osterbrooksweg (oranger Pfeil) . Siehe auch Grünordnerischer Fachbeitrag, S. 3 Bäume und sonst. Gehölzstrukturen und folgender Screenshot:



In dem Entwurf vom 22.07.2020 wurde zwischen dem Gewerbegebiet und dem Sondergebiet SO 3 eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dargestellt (schwarzer Pfeil). Es ist anhand der Texte in der Begründung und im Grünordnerischen Fachbeitrag nicht nachvollziehbar, warum die Grünflächen und die Bäume im Teil A Planzeichnung und Teil B Festsetzungen der aktuellen Fassung nicht mehr aufgeführt sind.

Die beiden Grünflächen sollten als öffentliche Grünfläche und die Bäume zum Erhalt festgesetzt werden.

Textteil B Festsetzungen

4.2 Anpflanzgebot

Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund der klimatischen Veränderungen mit langen Hitze- und Trockenperioden und der Grundwasserferne tlw. > 5 Meter empfehlen wir dringend, für den Erhalt der Bäume den Einsatz von Baumrigolen zu prüfen (s. BMBF-Forschungsprojekt „BlueGreenStreets“ (BGS)).

Das Pflanzloch sollte, abhängig von der Baumart, so gewählt werden, dass der Wurzelschutzbereich auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.

Im Grünordnerischen Fachbeitrag ist auf dem Foto auf S. 11 (gliedernde Straßenbaumreihen) zu sehen, dass die Bäume zu dicht an die Straße gepflanzt wurden. Das sollte bei den Neuanspflanzungen unbedingt vermieden werden, der Wurzelauflauf kann sich unter diesen Pflanzbedingungen nicht habitatgerecht entwickeln. Zudem sollte bei den Abständen Baum – Straße darauf geachtet werden, dass die Unterfahrhöhe für LKW's gewährleistet werden kann. Ist das nicht der Fall, kann beobachtet werden, dass die Baumkronen, z.T. sogar unsachgemäß, hoch aufgeastet werden. Schlechte Standortbedingungen und unsachgemäße Pflege können u.U. dazu führen, dass die Bäume nicht mehr standfest sind. Für ein gesundes Wachstum der Bäume, Wurzel, Stamm- und Kronenaufbau ist vor allem die Qualität des Baumstandortes entscheidend.

In der Pflanzliste wird auf klimagerechte Bäume hingewiesen. Eine aktuelle Untersuchung zur Biodiversität auf Straßenbäumen (Stadtgrün 2021) hat gezeigt, dass die Insektenvielfalt an heimischen Arten überwiegend vielfältiger ist. Die höchste Artenvielfalt an Straßenbäumen konnte durch Mischpflanzungen und Grünstreifen beobachtet werden.

Hinweise / Artenschutz

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung die Art der LED-Lampen der aktuellen Stand der Technik definiert werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird. Das gilt auch für beleuchtete Werbeanlagen.

Teil B Begründung

Aufgrund der fehlenden Abwägung zu unserer ersten Stellungnahme wiederholen wir hier unsere Anmerkungen (kursiv), soweit sie nach dem jetzigen Planungsstand noch Bestand haben:

6.2 Klimaschutz (vorher zu 4.2.5 Bauweise / ruhender Verkehr)

Die Tiefgaragen sollten zum Teil mit Ladesäulen für die E-Mobilität ausgestattet werden.

Zur Förderung des klimaschonenden Fahrradverkehrs und der Verkehrsvermeidung sollte für die Mitarbeiter:innen und Besucher:innen des Technologiezentrums der Anteil der Fahrradstellplätze festgesetzt werden. Generell gilt, die Fahrradabstellanlagen sollten ein sicheres Anschließen ermöglichen und keine „Felgenkiller“ sein:

- *Je Gewerbeinheit sind Mindestvorgaben für eine Anzahl an Fahrradabstellplätze zu definieren. Diese sollten barrierefrei erreichbar und überdacht sein. Einige sollten über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.*

Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz sind:

Erheblichen Einfluss für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik nehmen die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und die vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung ein. So hat die Kompaktheit von Gebäuden einen wesentliche Einfluss auf den Heizwärmebedarf, das kann bis zu 20% Differenz ausmachen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind:

- Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper).
- Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fenster-/Dachflächen zur Sonne.
- Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung

Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist hochgradig treibhausgasrelevant und um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandstein oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO₂ und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, bei der Herstellung entweicht CO₂. Sowohl bei der Stahl- als auch bei Zementproduktion werden auch noch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimarelevanter sind als Kohlendioxid.

6.4 Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB

Baugrenzen

In der Begründung wird die Festsetzung von Photovoltaikanlagen formuliert. Diese Festsetzung fehlt im Textteil B, dort (4.2.7) wird solare Energieerzeugung lediglich als zulässig deklariert. Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein plant in diesem Jahr die Nutzung von Photovoltaik auf Nichtwohngebäuden und größeren Stellplätzen gesetzlich festzulegen, das könnte jedoch für den Satzungsbeschluss zu spät kommen, Daher sollte die Festsetzung zur Nutzung solarer Energie noch formuliert werden.

6.5 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

6.11. Örtliche Bauvorschriften

Es ist geplant, auch klassisches Gewerbe zuzulassen, das nicht dem Technologiesektor zugeordnet sind. Somit sind hohe Werbeanlagen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung eines beeinträchtigten Landschaftsbildes sollten daher Werbeanlagen in ihrer Höhe begrenzt werden.

Kollisionen mit Glas sind eine der größten Gefahren für Vögel. Über 18 Millionen verunglücken jedes Jahr in Deutschland an Fenstern und Glasfassaden. Die an zahlreichen Fenstern klebenden Vogelsilhouetten sind leider völlig wirkungslos. Vögel können, genau wie wir Menschen, Glas selbst nicht wahrnehmen. Entweder sie sehen einfach hindurch; oder sie halten die Spiegelung der Umgebung für das reale Abbild. Daher sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 % an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

6.7.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

„sowie von Gewässern“ bitte streichen, es gibt in dem Plangebiet keine Gewässer.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH